

STATUTEN VEREIN PFADIHEIM HINTERTHURGAU

11. März 1994

Art. 1

Name	Unter dem Namen <i>Verein Pfadiheim Hinterthurgau</i> besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.
Zweck	Unterhalt und Verwaltung der Liegenschaft «Pfadiheim Holzmishus» mit Lagergelände, Parzelle 293 im Weiler Holzmannshaus in der Gemeinde Münch-wilen.
Sitz	Als Sitz des Vereins gilt die Standortgemeinde Münchwilen.

Art. 2

Mitgliedschaft	Mitglied des Vereins Pfadiheim Hinterthurgau können natürliche und juristische Personen durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung werden. Damit ist die Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen verbunden.
Mitgliedkategorien	Kategorie A mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag Kategorie B mit einem Beitrag in der Höhe einer einmaligen Beitragsleistung verteilt auf fünf Jahre Kategorie C mit einer einmaligen Beitragsleistung
Beitragshöhe	Die Festlegung der Beitragshöhe obliegt der Hauptversammlung
Haftbarkeit	Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Austritt	Jedes Mitglied hat das Recht, auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Die Austrittsmeldung muss vor dem 31. Dezember schriftlich an die Präsidentin, den Präsidenten oder an die Kassierin oder den Kassier erfolgen.

Art. 3

Vereinsorgane	Die Organe des Vereins sind die folgenden: <ul style="list-style-type: none">a) Die Hauptversammlungb) Der Vorstandc) Die Betriebskommissiond) Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren <p>Die Führung des Vereins und die Kommissionsarbeit erfolgt in ehrenamtlicher Tätigkeit.</p>
----------------------	---

Art. 4

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder gemäss Art. 2.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Vertretung mittels Stimmausweis ist möglich.

Obliegenheiten

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten und einer Kassierin oder eines Kassiers aus den Mitgliedern des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- f) jährliche Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- h) Revision der Vereinsstatuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 9

Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Zu einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand einladen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Einladungen

Schriftliche Einladungen mit Traktandenliste sind zehn Tage im voraus an die Mitglieder zu senden. Für eine ausserordentliche Versammlung kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis zum 31. Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Die ordentliche Hauptversammlung hat im ersten Halbjahr zu erfolgen.

Abstimmungen/Wahlen

Gültige Abstimmungsbeschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs. Bei Stimmgleichheit gilt der Stimmentscheid des oder der Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, dann das relative Mehr und anschliessend das Los.

Art. 5

	Vorstand
Amtsdauer Mitglieder	<p>Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und besteht aus 7–9 Mitgliedern.</p> <p>Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Pfadi Hinterthurgau ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Betriebskommission und die Hauswartin oder der Hauswart nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
Gedankengut	<p>Die Vorstandsmitglieder sind dem Gedankengut der Pfadibewegung verpflichtet.</p>
Konstituierung	<p>Vorbehältlich von Art. 4 Absatz b) konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Zeichnungsbefugnis	<p>Rechtsgültig zeichnen zu zweien die Präsidentin oder der Präsident mit der Kassierin oder dem Kassier oder mit der Aktuarin oder dem Aktuar.</p>
Obliegenheiten	<ul style="list-style-type: none">a) Leitung des Vereins und Vertretung gegenüber Drittenb) Erstattung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Hauptversammlungc) Einsetzung einer Betriebskommission zur Verwaltung des Pfadiheims und Jugendlagerhausesd) Erstellung eines Heimreglementes und eines Benützungstarifse) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 2f) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
Finanzkompetenz	<p>Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand bei unvorhergesehenen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Pfadiheimbetriebes und der Werterhaltung der Liegenschaft Finanzkompetenzen bis zu dem von der Hauptversammlung festgelegten Betrag.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen anwesend sind.</p>

Art. 6

Betriebskommission

Für die Vermietung und die Wartung des Pfadiheims bestellt der Vorstand eine Betriebskommission. Die Präsidentin oder der Präsident und die Kassierin oder der Kassier sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Der oder die Vorsitzende der Betriebskommission ist zuständig für die Vermietung des Pfadiheims.

Art. 7

Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorinnen und-revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 8

Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel aller Mitglieder kann die Hauptversammlung Änderungen der Statuten beschliessen.

Artikel 9 kann nur auf Antrag des Vorstandes geändert werden.

Art. 9

Auflösung des Vereins

Kann der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden, ist der Verein aufzulösen, wenn auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung dies mit Dreiviertels-Mehrheit aller anwesenden Mitgliederstimmen beschliesst. Ein Aktivüberschuss muss in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution zugeführt werden.

Vorgehen

Im Falle einer Auflösung des Vereins ernennt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Liquidationskommission mit folgenden Pflichten:

- a) Beachtung der grundbuchamtlichen Eintragungen
- b) Abtretungsofferte an den Pfadi-Kantonalverband Thurgau oder weitere Pfadiorganisationen
- c) Abtretungsofferte an die Pfadiheim-Standortgemeinde Münchwilen
- d) Tilgung aller Verpflichtungen
- e) Verwertung der Aktiven des Vereins
- f) Ein Aktivüberschuss geht zweckgebunden an die Pfadiabteilung Hinterthurgau und ist in einem Pfadiheim-Fond anzulegen.

Art. 11

Übrige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff.

Inkraftsetzung

Die heutige Fassung ist an der Hauptversammlung des Vereins Pfadiheim Hinterthurgau vom 11. März 1994 angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Statuten der Gründungsversammlung vom 27. Februar 1985.

Der Präsident:
Peter Rottmeier

Die Aktuarin:
Ursula Rasi